

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/183 vom 10. Oktober 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_183

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/183 du 10 octobre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/183 del 10 ottobre 2016

Regeste

Art. 17 ATSG; eine der angefochtenen Verfügung vorangegangene Revisionsverfügung wurde der Beschwerdeführerin und nicht ihrer Rechtsvertretung eröffnet. Die Beschwerdeführerin machte innert Rechtsmittelfrist geltend, ihr Gesundheitszustand habe sich in den letzten Monaten verschlechtert. Die Beschwerdegegnerin nahm diese Eingabe unter Verletzung ihrer Beratungspflicht als Revisions- (Erhöhungs-)gesuch entgegen und wies dieses mit angefochtener Verfügung ab. Die vorangegangene Revisionsverfügung ist nicht in Rechtskraft erwachsen. Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung zur medizinischen Abklärung, ob sich der Gesundheitszustand seit der letzten rechtskräftig gewordenen Verfügung verändert hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Oktober 2016, IV 2014/183).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50%, und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar. Dagegen stellt die unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2008, 9C_552/2007, E. 3.1.2, mit weiteren Hinweisen). Die Beantwortung der Frage, ob eine massgebende Änderung eingetreten ist, setzt einen

Vergleich zweier Sachverhalte voraus (U. KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 17 Rz 25). Praxisgemäss genügt für die Revision einer Invalidenrente, dass eine Tatsachenänderung aus dem gesamten anspruchserheblichen Tatsachenspektrum eingetreten ist; nicht erforderlich ist, dass gerade die geänderte Tatsache zur revisionsweisen Neufestsetzung der Invalidenrente führt (Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2014, 8C_754/2013, E. 3.2.1). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108; BGE 130 V 71, E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2010, 9C_438/2009, E. 1).

E. 2

2.1 In prozessualer Hinsicht liess die Beschwerdeführerin mit Einwand vom 6. Januar 2014 (richtig wohl 6. Februar 2014) durch ihre damalige Rechtsvertretung geltend machen, die Verfügung vom 6. August 2013 sei nicht rechtens. Sie sei der Beschwerdeführerin zugestellt worden, obwohl diese (auch) damals rechtlich vertreten gewesen sei. Die Beschwerdeführerin könne nicht abschätzen, welche Schritte sie bei Schreiben der IV-Stelle zu unternehmen habe, und sei durch solche Schreiben überfordert. Deshalb habe sie eine Rechtsvertretung (IV-act. 192). Ihre Rechtsvertreterin im Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 25. Februar 2014 (IV-act. 195) bringt vor, gegen die Verfügung vom 6. August 2013 sei keine Beschwerde geführt worden, da die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juni 2013 eine Stelle als Coiffeuse in einem Pensum von 40 % habe antreten können (act. G 3, Ziff. 11). Am 26. August 2013 habe die Beschwerdeführerin das Begehren um Revision der Rentenleistungen gestellt (act. G 3, Ziff. 12; vgl. IV-act. 180). Es sei offensichtlich, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschlechtert habe und folglich ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliege (act. G 3, Ziff. 18). Falls nicht von einer Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgegangen werden könne, seien die Voraussetzungen einer prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG erfüllt, denn erst die Behandlung bei med. pract. K. ___ habe ein umfassendes Krankheitsbild ergeben. Die Beibringung dieser neuen Tatsachen sei vor Behandlungsbeginn bei med. pract. K. ___ nicht möglich und der Beschwerdeführerin nicht zumutbar gewesen. Sei ein Revisionsgrund gegeben, so sei der Invaliditätsgrad auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätseinschätzungen zu ermitteln (act. G 3 Ziff. 19 und 22 f.; act. G 11 Ziff. 8). Die Beschwerdegegnerin trägt vor, mit Blick auf die Revision gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG sei der Sachverhalt der Verfügung vom 6. August 2013 mit demjenigen der (angefochtenen) Revisionsverfügung (vom 25. Februar 2014) zu vergleichen. Insgesamt ergäben sich keine Hinweise, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Verfügung vom 6. August 2013 erheblich verschlechtert habe (act. G 7, S. 3 und S. 5).

2.2 Die von der ehemaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zustellung der Verfügung vom 6. August 2013 an die Beschwerdeführerin statt an ihre Rechtsvertretung bewirkt gemäss Rechtsprechung nicht deren Nichtigkeit, sondern deren Anfechtbarkeit. Dabei darf der betroffenen Person aus der mangelhaften Eröffnung gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG kein Nachteil erwachsen (Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 2010, 9C_791/2010, E. 2.2). Es stellt sich damit zunächst die Vorfrage, ob die Verfügung vom 6. August 2013 angefochten wurde oder in Rechtskraft erwachsen ist, und inwieweit diese Frage

Prozessthema sein kann.

E. 3

Streitgegenstand im verwaltungsrechtlichen Verfahren bilden die in Verfügungen geregelten Rechtsverhältnisse (und nicht deren einzelne Elemente bzw. "Teilaspekte"), soweit sie angefochten, somit als Prozessthema vor das Gericht gezogen sind (vgl. BGE 125 V 415 f., E. 2a und 2b; BGE 130 V 502, E. 1.1). Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens umfasst mithin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin als Ganzes, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber entschieden wurde. Zum Streitgegenstand gehört mithin insbesondere die Frage, gegenüber welchem Referenzzeitpunkt zu beurteilen ist, ob sich der Gesundheitszustand erheblich verändert hat. Zudem wird mit der Beschwerde vom 26. März 2014 geltend gemacht, es sei die Voraussetzung einer prozessualen Revision gegeben, da sich der wahre Gesundheitszustand erst durch die Behandlung von med. pract. K. ___ erschlossen habe (act. G 3, Ziff. 22). Damit ist die Rechtsbeständigkeit der Verfügung vom 6. August 2013 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und vorfrageweise zu prüfen.

E. 4

4.1 Die Verfügung vom 6. August 2013 wurde an die Beschwerdeführerin adressiert, Kopien gingen gemäss Verteiler lediglich an die zuständige Ausgleichskasse und an die Steuerverwaltung (IV-act. 175). Die Procap St. Gallen-Appenzell war am 15. Mai 2013 bevollmächtigt worden (IV-act. 162) und erhob am 7. Juni 2013 namens der Beschwerdeführerin gegen den Vorbescheid vom 10. Mai 2013 Einwand (IV-act. 164). Die Abgabe des Mandats erfolgte erst gemäss Mitteilung vom 27. März 2014 (IV-act. 205). Somit wurde die Verfügung vom 6. August 2013 zu Unrecht der Beschwerdeführerin statt der sie damals vertretenden Procap zugestellt. 4.2 Gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG darf der betroffenen Person aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung kein Nachteil erwachsen. Wird eine Verfügung - wie vorliegend - der versicherten Person und nicht ihrer Rechtsvertretung eröffnet, stellt dies einen Eröffnungsmangel im Sinne der genannten Norm dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2012, 9C_741/2012, E. 2). Die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen, darf dadurch nicht eingeschränkt oder vereitelt werden (U. KIESER, a.a.O., Art. 49 Rz 62). Die fehlerhaft eröffnete Verfügung kann indes rechtsbeständig werden, wenn sie nicht innert vernünftiger Frist seit Kenntnis von deren Inhalt in Frage gestellt wird (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2012, 9C_741/2012, E. 2). 4.3 Der Einwand vom 7. Juni 2013 gegen den Vorbescheid vom 10. Mai 2013 (IV-act. 160) wurde durch die Rechtsvertretung erhoben (IV-act. 164-1 f.). Am 18. Juli 2013 stellte die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin den neuen Arbeitsvertrag der Beschwerdeführerin zu (IV-act. 169). Am 19. Juli 2013 sandte med. pract. K. ___ der Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin die Erklärung der Beschwerdeführerin vom 18. Juli 2013 zu, sie entbinde die Beschwerdegegnerin gegenüber ihm von der Schweigepflicht, und forderte eine Kopie des Vorbescheides an (IV-act. 174 und IV-act. 173). Da somit die Rechtsvertretung noch praktisch zur selben Zeit wie der behandelnde Arzt mit der Beschwerdegegnerin in Kontakt stand, hätte die Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin nicht ohne weitere Nachfrage annehmen dürfen, das Mandatsverhältnis der Beschwerdeführerin mit ihrer (damaligen) Rechtsvertretung sei erloschen. Die Rechtsvertretung musste unter den gegebenen Umständen - kurz nach Mitteilung des neuen Arbeitsverhältnisses - auch nicht damit rechnen, dass die Beschwerdegegnerin bereits am 6. August 2013 eine Verfügung erlassen werde. Die Beschwerdeführerin hat diese Verfügung

zudem auch nicht vorbehaltlos akzeptiert, sondern auf Anraten von med. pract. K.____, eine "Revision" der IV-Rente zu beantragen (vgl. dessen Bericht an die IV-Stelle vom 14. August 2013, IV-act. 179-6), der Beschwerdegegnerin am 26. August 2013 mitgeteilt, ihr Gesundheitszustand habe sich "in den letzten Monaten" verschlechtert (IV-act. 180-1). 4.4 Zwar mag die Beschwerdeführerin durch diese eigene Eingabe den Anschein erweckt haben, nicht mehr vertreten zu sein. Allerdings geschah dies erst nach Zustellung der Verfügung vom 6. August 2013 und kann daher zum Zeitpunkt von deren Erlass noch nicht relevant gewesen sein. Mangels der Mitteilung einer Mandatsaufgabe hätte dieser Umstand für die Beschwerdegegnerin gerade auch Grund sein können, das Vertretungsverhältnis endgültig zu klären. Unklar war hinsichtlich der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. August 2013 nicht nur das Vertretungsverhältnis, sondern vor allem auch deren Ziel. Die Eingabe erfolgte vor Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist gegen die Verfügung vom 6. August 2013. Sowohl die Revision (Art. 17 ATSG) als auch die prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) richten sich gemäss Gesetzeswortlaut gegen rechtskräftige Verfügungen (vgl. auch U. KIESER, a.a.O., Art. 17 Rz 4 und Art. 53 Rz 3). Die Beschwerdeführerin machte sodann eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes "in den letzten Monaten" geltend und verwies dazu auf den Bericht von med. pract. K.____ an die Beschwerdegegnerin (vom 14. August 2013, IV-act. 179-1 ff.). Dieser berichtet von einer Verschlechterung mindestens seit dem Vorbescheid und vertritt die Auffassung, der Gesundheitszustand sei wesentlich schlechter, als dies bei einem Invaliditätsgrad von 48 % zu erwarten sei (IV-act. 179-6). Damit behauptete die Beschwerdeführerin nicht eine erst nach Erlass der Verfügung vom 6. August 2013, sondern eine bereits früher eingetretene Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, welche nicht Gegenstand einer Revision der Verfügung vom 6. August 2013, sondern einer Wiedererwägung bzw. Beschwerde gegen diese Verfügung gebildet hätte. Mit der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. August 2013 bestand somit nicht nur Unklarheit über die Rechtsvertretung, sondern auch darüber, ob die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. August 2013, ein Revisionsgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch erheben wollte. Die Beschwerdegegnerin hätte daher entsprechende Abklärungen vornehmen oder aber die Eingabe vom 26. August 2013 als (fragliche) Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. August 2013 an das Versicherungsgericht überweisen müssen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebracht wird, gegen die Verfügung vom 6. August 2013 sei keine Beschwerde geführt worden, da die Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2013 eine Stelle als Coiffeuse in einem Pensum von 40 % habe antreten können (act. G 3 Ziff. 11). Diese Begründung erweist sich im Übrigen ohnehin nicht als stichhaltig, nachdem diese Stelle durch den Arbeitgeber bereits am 8. August 2013 wieder gekündigt worden war (IV-act. 176). 4.5 Als Ausfluss der in Art. 27 Abs. 2 ATSG verankerten Beratungspflicht hat der Versicherungsträger die versicherte Person - gegebenenfalls auch unaufgefordert - über bestimmte Elemente zu informieren (U. KIESER, a.a.O., Art. 27 Rz 30). Die Beratungspflicht ist zu erfüllen, wenn der Versicherungsträger einen entsprechenden Beratungsbedarf feststellt (U. KIESER, a.a.O., Art. 27 Rz 28). Ziel der Beratung hat zu sein, dass die betreffende Person sich so zu verhalten vermag, dass eine den gesetzgeberischen Zielen des betreffenden Erlasses entsprechende Rechtsfolge eintritt. Die leistungsbeanspruchende Person soll Kenntnis erhalten über eine bevorstehende Verminderung oder Aufhebung der Leistung und ist durch den Versicherungsträger auf gesetzlich vorgesehene Schritte zur Vermeidung aufmerksam zu machen (U. KIESER, a.a.O., Art. 27 Rz 30 f.). Nachdem die Beschwerdegegnerin die

Verfügung vom 6. August 2013 an die Beschwerdeführerin selbst und nicht an ihre Rechtsvertreterin eröffnet hatte und die Beschwerdeführerin noch innert der Beschwerdefrist geltend machte, ihr Gesundheitszustand habe sich bereits vor Erlass dieser Verfügung verschlechtert, hätte die Beschwerdegegnerin sie auch gestützt auf die Beratungspflicht über die Möglichkeiten und Auswirkungen der Erhebung einer Beschwerde oder Revision informieren müssen bzw. ihr empfehlen müssen, ihre Rechtsvertretung zu konsultieren. Sie durfte unter den gegebenen Umständen auch unter dem Blickwinkel der Beratungspflicht die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. August 2013 nicht ohne weiteres als Revisionsgesuch entgegennehmen, sondern sie hätte diese, da sie diese nicht an das Gericht als Beschwerde weiterleitete, als Wiedererwägungsgesuch materiell prüfen müssen. Somit ist die Verfügung vom 6. August 2013 nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerdeführerin ist vielmehr so zu stellen, wie wenn die Beschwerdegegnerin auf ihr Wiedererwägungsgesuch eingetreten und dieses mit der Verfügung vom 25. Februar 2014 abgewiesen hätte.

E. 5

5.1 Die Verfügung vom 6. August 2013 entfällt damit als Referenzgrundlage einer Revision. Zu vergleichen ist damit der Sachverhalt im Zeitpunkt der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2014 mit dem Sachverhalt zur Zeit der Verfügung vom 20. November 2008, mit welcher der Beschwerdeführerin eine Dreiviertelsrente zugesprochen wurde (IV-act. 131; IV-act. 130), und der eine Sachverhaltsabklärung zugrunde liegt (Verlaufsberichte med. prakt. B.____ vom 9. Oktober 2007 [IV-act. 108-1 ff.], RAD-Stellungnahme vom 18. Dezember 2007 [IV-act. 109]). Es ist mithin zu prüfen, ob sich der Invaliditätsgrad seit diesem Zeitpunkt massgeblich verändert hat. 5.2 Medizinische Grundlage zur Beurteilung dieser Frage bildet das Gutachten von Dr. H.____ vom 29. Mai 2012. Der Gutachter stellte mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einzig die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit somatischen Symptomen (IV-act. 147-9). Vorangehend hatte med. prakt. C.____ im Konsiliargutachten für die MEDAS Ostschweiz vom 13. Dezember 2004 eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert, die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen und in einer adaptierten Tätigkeit auf 50 % geschätzt und ausgeführt, den von med. prakt. B.____ erhobenen Verdacht auf eine Borderline-Störung (Arztbericht von med. prakt. B.____ vom 12. Dezember 2003, IV-act. 11) könne er zur Zeit weder bestätigen noch entkräften (IV-act. 30-23 f.). Med. prakt. B.____ hatte am 9. Oktober 2007 berichtet, die Beschwerdeführerin leide an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom vorwiegend impulsiven Typ (ICD-10: F60.30) und weise Merkmale einer Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus auf (ICD-10: F60.31). Der Gesundheitszustand habe sich seit Dezember 2003 zunächst verbessert. Nach der Geburt des ersten Kindes seien eine starke Überforderung und eine Wochenbettdepression (schwere depressive Episode) eingetreten. Der Gesundheitszustand habe sich mindestens ab März 2007 massiv verschlechtert. Die Beschwerdeführerin sei zu 100 % arbeitsunfähig (IV-act. 108-1 ff.). Der RAD hatte dies in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2007 als nachvollziehbar erachtet (IV-act. 109). Auch Dr. F.____ hatte gemäss Bericht vom 5. Januar 2012 nebst einer rezidivierenden depressiven Störung eine Persönlichkeitsstörung, emotional instabil, vom impulsiven Typus (ICD-19: F60.30), diagnostiziert und der Beschwerdeführerin seit Oktober 2010 ein 70 %ige Arbeitsunfähigkeit als Verkäuferin attestiert (IV-act. 137). Dr. H.____ nahm hierzu Stellung, er könne diese Diagnose im Früherwachsenalter bzw. bis 2002 und aufgrund der vorhandenen Ressourcen der

Beschwerdeführerin ausschliessen bzw. nicht bestätigen. Die Beschwerdeführerin habe die Coiffeurlehre abgeschlossen und über drei Jahre eine konstante Arbeitsleistung erbracht und konstante zwischenmenschliche Beziehungen gepflegt. Anhaltende Störungen der Impuls- oder Affektkontrolle seien weder anamnestisch erhoben noch aktenmässig dokumentiert worden. Die vorhandenen affektiven Störungen, Antriebsstörungen, formalen Denkstörungen und ein gewisser sozialer Rückzug seien auf die depressive Symptomatik zurückzuführen. Die intermittierenden Impulskontrollverluste seien auf die intermittierende emotional instabile Akzentuierung in den Persönlichkeitszügen, aber nicht auf eine Persönlichkeitsstörung zurückzuführen. Die Beschwerdeführerin sei in den letzten Jahren in der Lage gewesen, als alleinerziehende Mutter für ihre Tochter zu sorgen, den Haushalt zu führen und sogar stundenweise als Coiffeuse zu arbeiten. Die Beschwerdeführerin sei in der angestammten und in adaptierten Tätigkeiten um 50 % eingeschränkt (IV-act. 147-9 f.). Med. pract. K. ___ bestätigte am 14. August 2013 die Diagnosen einer rezidivierenden depressiven Störung (ICD-10: F33.1), einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typus (ICD-10: F60.30), einer Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD-10: F62.0) sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1; IV-act. 179-1 ff., mit Verweis auf seinen Bericht vom 12. Juli 2013, IV-act. 179-8 ff.; vgl. auch Stellungnahme vom 1. Oktober 2013, IV-act. 185). Durch die Persönlichkeitsstörung und andauernde Persönlichkeitsveränderung reagiere die Beschwerdeführerin rasch aggressiv und impulsiv und erlebe dadurch immer wieder zwischenmenschliche Enttäuschungen. Dadurch werde sie immer wieder depressiv bzw. bleibe die depressive Episode aufrecht erhalten (IV-act. 179-2). Im Bericht vom 6. September 2013 führte med. pract. K. ___ aus, Dr. H. ___ sei auf die Angaben der Beschwerdeführerin über ihre schlimmen Erfahrungen mit ihrem Vater und ihrem Ehemann nicht eingegangen und habe diese als für das Gutachten nicht wichtig bezeichnet. Die Beschwerdeführerin sei im ersten und "eigentlich" auch im geschützten Arbeitsmarkt zu 100 % arbeitsunfähig (IV-act. 183-2 f.). 5.3 Das Gutachten von Dr. H. ___ datiert vom 29. Mai 2012 (IV-act. 147-1) und berücksichtigt damit die seitherige Entwicklung des Gesundheitszustandes bis zur angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2014 (IV-act. 195) nicht. Auf diagnostischer Ebene begründet Dr. H. ___ knapp - letztlich damit, dass die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen sei, Haushalt, Betreuung der Tochter und Arbeitstätigkeit zu bewältigen - , dass keine Persönlichkeitsstörung vorliege, während eine solche durch med. prakt. B. ___, Dr. F. ___ und med. pract. K. ___ übereinstimmend diagnostiziert wurde. Auch hatte die Haushaltabklärung vom 18. März 2008 eine Einschränkung von 27 % im Haushalt ergeben (Abklärungsbericht vom 16. Mai 2008, IV-act. 115-5 f.), wozu Dr. H. ___ lediglich anführte, dass keine Einschränkungen der psychokognitiven Funktionen im Haushalt beobachtbar gewesen seien (IV-act. 147-10). Wie der RAD vermerkte (Stellungnahme vom 18. Juli 2012, IV-act. 148), äusserte sich Dr. H. ___ zur psychiatrisch mehrfach bestätigten Verschlechterung im Jahr 2007 nicht. Der Verlauf der Arbeitsfähigkeit geht auch aus den Berichten von med. pract. K. ___ nicht ausreichend hervor. In Anbetracht dessen, dass er im Bericht vom 14. August 2013 die Arbeitsunfähigkeit noch auf 50 % (IV-act. 179-1 ff.) und in den Berichten vom 6. September 2013 (IV-act. 183) und vom 1. Oktober 2013 (IV-act. 185) auf 100 % schätzte, erscheint unklar, inwieweit er die Beschwerdeführerin als arbeitsunfähig und inwieweit als einem Arbeitgeber nicht zumutbar erachtet. Hier stellt sich auch die Frage, wie es sich aus psychiatrischer Sicht in einer Tätigkeit verhalten würde, in welcher die Beschwerdeführerin weniger dem Umgang mit Kundschaft ausgesetzt wäre. Die Stellungnahme von RAD-Arzt

Dr. L.____ vom 12. Dezember 2013 (IV-act. 187), wonach eine abweichende Beurteilung des gleich gebliebenen Gesundheitszustandes vorliege, bezieht sich auf den Zeitraum seit der Verfügung vom 6. August 2013. Die von ihm beantwortete Fragestellung ist jedoch nicht mehr massgebend, nachdem diese Verfügung nicht in Rechtskraft erwachsen ist (E. 4.5). 5.4 Nach dem Gesagten kann weder auf das Gutachten von Dr. H.____ noch alleine auf die Berichte von med. pract. K.____ abgestellt werden. Der medizinische Sachverhalt erweist sich nicht als spruchreif bzw. dessen Entwicklung seit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 20. November 2008 ist weiter abzuklären. Da die Beschwerdegegnerin zu Unrecht von der Rechtskraft ihrer Verfügung vom 6. August 2013 und damit von einer falschen Fragestellung ausgegangen ist, ist die Angelegenheit hierfür an sie zurückzuweisen. Die angefochtene Verfügung vom 25. Februar 2014 ist daher aufzuheben und der Sachverhalt ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 26. März 2014 unter Aufhebung der Verfügung vom 25. Februar 2014 teilweise gutzuheissen und die Angelegenheit zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinn der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 6.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin hat am 29. Oktober 2014 eine Honorarnote eingereicht. Sie macht Aufwendungen von Fr. 3'737.50 zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer im Gesamtbetrag von Fr. 4'197.95 geltend (act. G 14). Zu entschädigen ist indes nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009, 8C_140/2008, E. 11.4 mit Hinweisen). Bei einer Rechtsvertretung im gesamten Beschwerdeverfahren wird in vergleichbaren invalidenversicherungsrechtlichen Fällen praxisgemäss eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) gesprochen (vgl. etwa Entscheide des Versicherungsgerichts vom 25. März 2013, IV 2011/89, E. 4.3 und vom 18. Februar 2014, IV 2012/72, E. 4.3). Die Beschwerdeantwort war nicht umfangreich und auf eine Duplik hat die Beschwerdegegnerin verzichtet. Der von der Rechtsvertreterin geltend gemachte Aufwand von 14,95 Stunden erscheint damit als zu hoch und geht über das Notwendige hinaus. Der Bedeutung der Streitsache und dem notwendigen Aufwand angemessen erscheint deshalb eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Ein weitergehender Aufwand kann nicht entschädigt werden. Die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung erübrigt sich bei diesem Prozessausgang. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 25. Februar 2014 aufgehoben und die Sache an die

Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.